



IIZ-Tagung 2018

Flawil, 20. Februar 2018

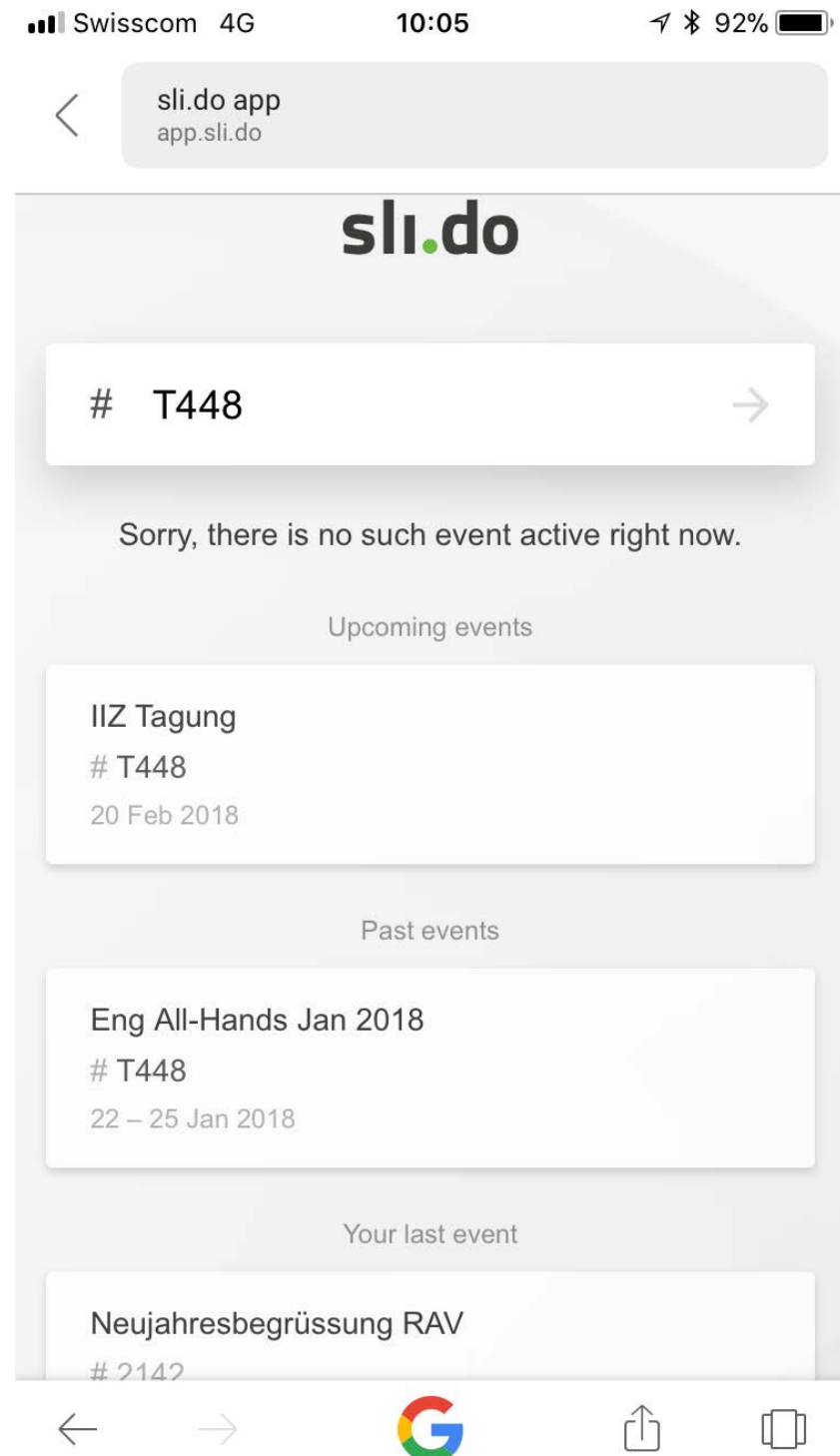
Umfragetool SLIDO



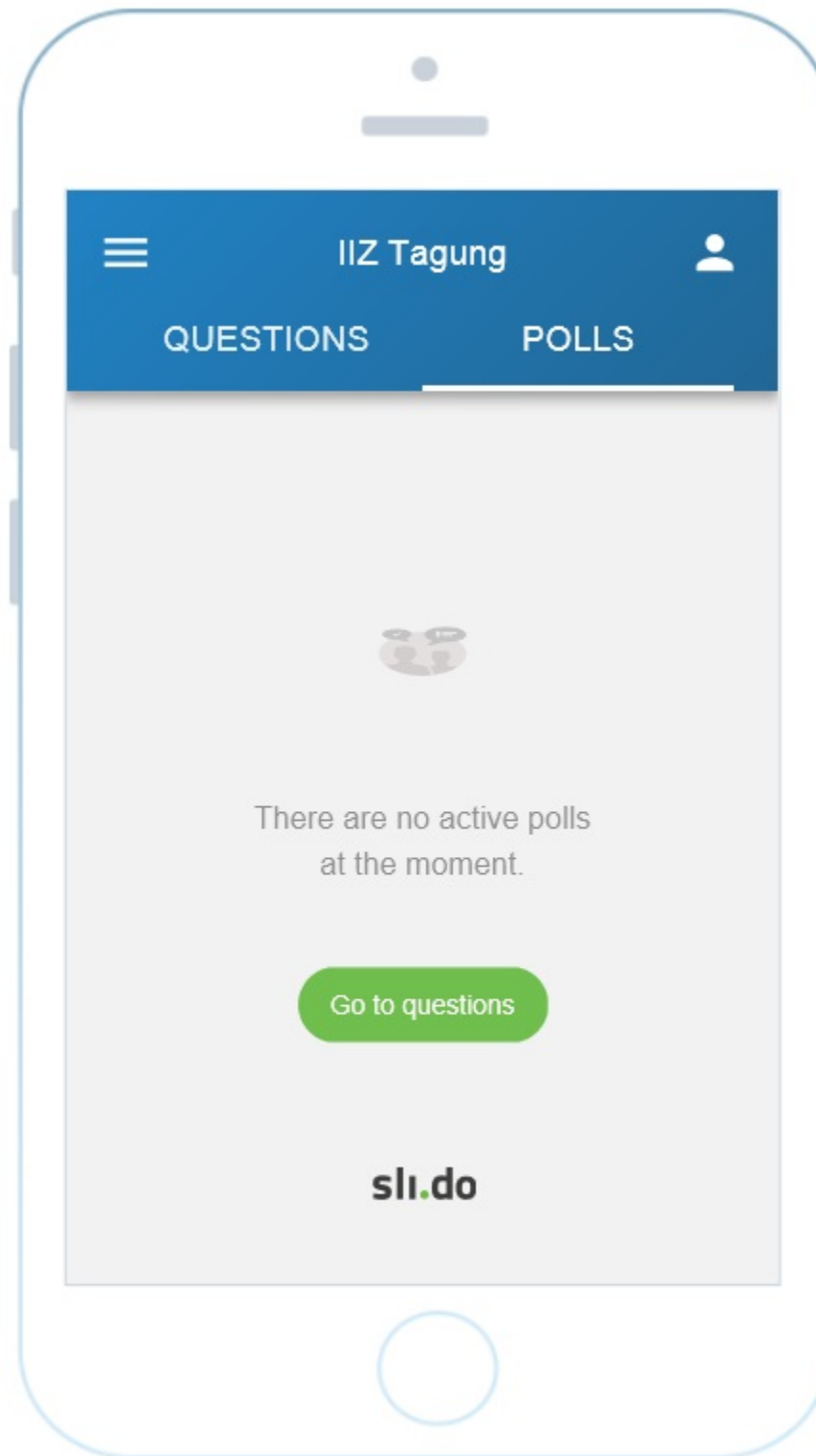
Code eingeben – Pfeil anklicken



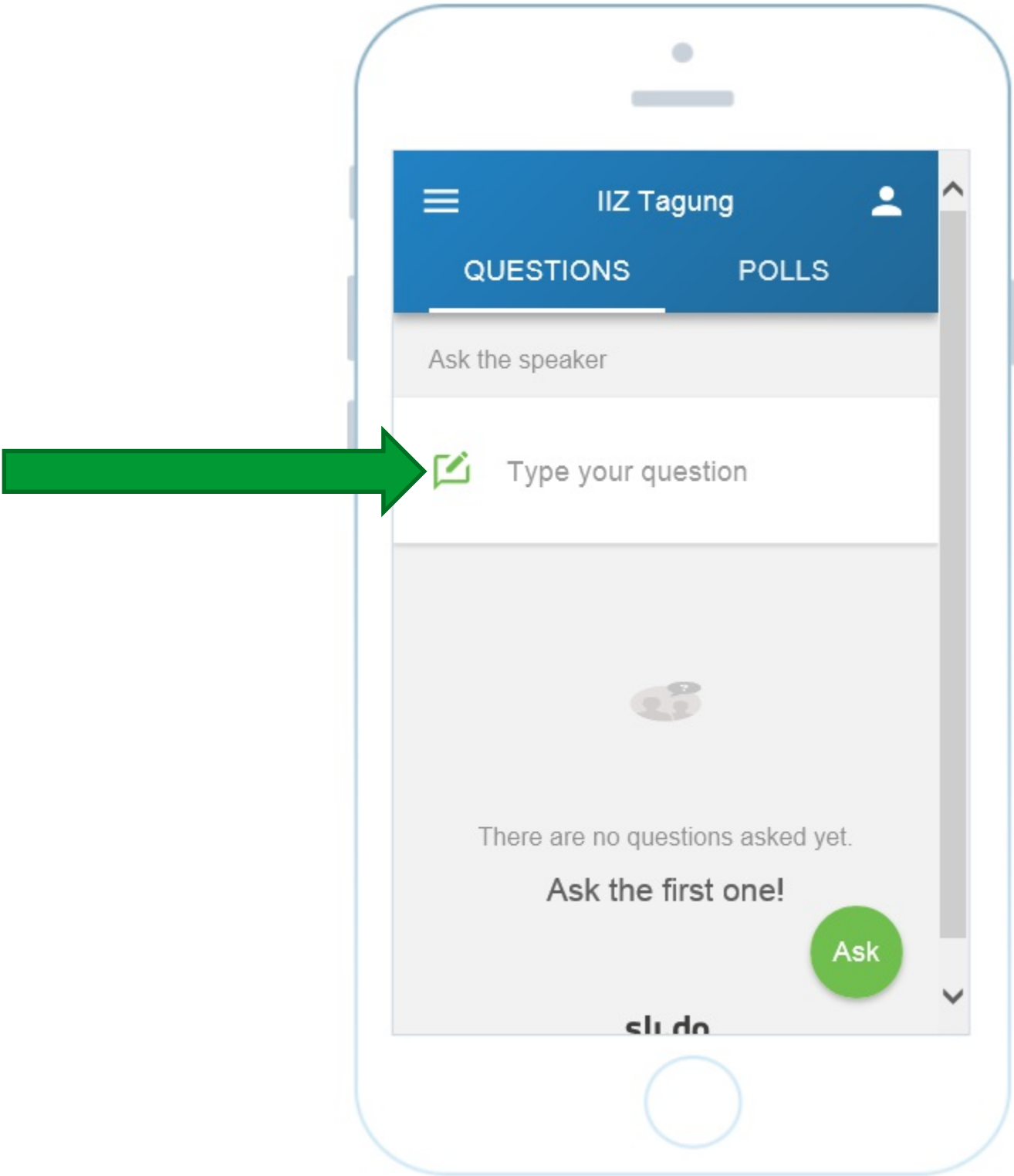
IIZ-Tagung anklicken



Polls - Fragen



Questions - Fragen





Evaluation der Interinstitutionellen Zusammen- arbeit (IIZ) und der Umsetzung der Weisung AVIG und AVG (UWAG) im Kanton St. Gallen

IIZ Tagung vom 20. Februar 2018 in Flawil
Walter Abderhalden, Hauptabteilungsleiter ALV

Ausgangslage

Ausgangslage IIZ und UWAG:

- Rahmenvereinbarung IIZ: Mitte 2011 haben das AWA, die IV-Stelle, die SUVA und die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) die IIZ neu geregelt.
- Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit von der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Sozialämtern (Projekt UWAG): 2016 haben das AWA, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen (VSGP) und die KOS die RAV-Leistungen für Stellensuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Nichtleistungsbezüger) geregelt.
- Beides wurde bisher nicht evaluiert.

Zielsetzungen der beiden Evaluationen:

- Überprüfen, ob die Vorgaben der beiden Rahmenvereinbarungen eingehalten werden.
- Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen betreffend Struktur, Organisation, Prozesse, Zielverständnis etc. für eine wirkungsvolle IIZ und Zusammenarbeit mit den Sozialämtern.



Durchgeführte Analysen / Datenquellen

Quantitative Daten

(Liste der IIZ-Fallabschlüsse, Auswertung von 71 AVAM-Verlaufsprotokollen bei IIZ-Teilnehmenden, Auswertung der AVAM- und ASAL-Daten aller IIZ- und UWAG-Fälle, Auswertung der Daten aus den RAV-Prozessanalysen des Jahres 2013)

Online-Umfrage bei Nichtleistungsbezügern und IIZ-Stellensuchenden

(900 IIZ-Teilnehmende; 76 UWAG-Stellensuchende)

Interviews:

- IV-Stelle (5 Personen)
- SUVA (2 CM)
- AWA-Leitung (2 Personen)
- Mitarbeitende der 6 RAV (23 Personen)
- Leitende von 6 Sozialämtern





Evaluation IIZ

Gesamteinschätzung

- Die IIZ wird von allen befragten Personen der RAV und der IV-Stelle als sehr gut funktionierend beurteilt.
- Namentlich der Kontakt zwischen den RAV und den IV-Stellen wird als sehr gut eingeschätzt.
- Auch die Zusammenarbeit mit der SUVA wird positiv beurteilt.
- Kritisch betrachtet wird von den meisten jedoch die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern:
 - Durch die eher geringe Anzahl IIZ-Fälle, an denen auch die Sozialämter beteiligt sind und die Vielzahl von Sozialarbeitenden und Sozialämtern, die sich um diese Fälle kümmern, konnten sich nicht dieselben engen Kontakte auf persönlicher Ebene bilden, wie dies zwischen der IV-Stelle, den IIZ-PB der RAV und den Case-Managern der SUVA der Fall ist.



Wirkungen

Von den im Jahr 2016 neu angemeldeten Personen der RAV, die das IIZ-Verfahren durchlaufen sind und wieder abgemeldet werden konnten (Betrachtungszeitraum bis Ende Mai 2017), ...

- haben 30% selbst eine Stelle gefunden
- 6% wurden durchs RAV in eine Stelle vermittelt
- 64% wurden ohne Stellenantritt abgemeldet

Die befragten Stellensuchenden der RAV, die das IIZ-Verfahren durchlaufen haben, sind mehrheitlich der Ansicht, dass sie bei der Stellensuche seitens der IIZ-PB angemessen unterstützt worden sind.



Im Rahmen der IIZ erbrachte Leistungen

Der Eingliederungsprozess unterscheidet sich bei den IIZ-Stellensuchenden von den regulären Stellensuchenden wie folgt:

- In 76% der IIZ-Fälle fanden ein oder mehrere sogenannte runde Tische statt.
- Die Kadenz der Beratungsgespräche und der Umfang der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM) ist bei IIZ-Stellensuchenden ähnlich wie bei regulären Stellensuchenden.
- Die Gespräche dauern i.d.R. etwas länger und fokussieren stärker auf den Aspekt der gesundheitlichen Einschränkungen.
- Arbeitsmarktliche Massnahmen werden bei gemeinsamen Fällen mit den IIZ-Partnern abgesprochen.



Im Rahmen der IIZ erbrachte Leistungen

- In der IV-Stelle verändert sich der Eingliederungsprozess im Rahmen der IIZ nicht, da es ohnehin das Grundprinzip der IV-Eingliederung ist, die Fälle eng zu begleiten und sich dabei bedarfsweise intensiv mit anderen Stellen zu koordinieren.
- Nur in seltenen Fällen findet ein Kontakt mit den Sozialämtern statt. Bei den 71 vertieft analysierten Verlaufsprotokollen gab es nur bei 4 Fällen einen protokollierten telefonischen Kontakt oder einen runden Tisch mit dem Sozialamt.



Eigenschaften der IIZ-Prozesse

- Es wird von den IIZ-Partnern vorgabegemäss eine Vollmacht zum Datenaustausch eingeholt, bevor ein IIZ-Kontakt stattfindet.
- Die Kriterien, welche Personen als IIZ-Fälle gelten, sind in den RAV - abgesehen von einzelnen Aspekten - im Grossen und Ganzen klar.
- Umsetzung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung
 - Wie in der Rahmenvereinbarung gefordert, findet eine systematische IIZ-Falleröffnung bei gemeinsamen IIZ-Fällen statt.
 - Die Vorgabe, dass im Rahmen der IIZ einer Person die Fallführung ausdrücklich zu übertragen ist, wurde nicht umgesetzt.
 - Die Vorgabe, jeweils eine gemeinsame Eingliederungsstrategie zu erarbeiten, wurde auch nicht umgesetzt. Die Strategien werden aber gegenseitig abgestimmt.
 - Die Vorgabe, dass die zu erarbeitenden Integrationspläne behördenverbindlich sein sollen, konnte nicht umgesetzt werden, da keine expliziten, schriftlich festgehaltenen Integrationspläne erstellt werden.



IIZ-Strukturen in den RAV

- Die IIZ-Fälle verteilen sich auf 11 spezialisierte IIZ-Personalberatende.
- Die fünf IIZ-Beratenden des RAV Heerbrugg und des RAV St. Gallen kümmern sich fast ausschliesslich um IIZ-Fälle.
- In den übrigen vier RAV haben die IIZ-PB neben den IIZ-Fällen auch andere Stellensuchende in ihrem Portefeuille.
- Die beiden Modelle («Reine IIZ-PB» / «Hybrid IIZ-PB») sind wie folgt zu beurteilen:
 - Einige IIZ-PB präferieren das erste Modell, andere das zweite.
 - Aus Sicht der Stellensuchenden oder der IIZ-Partner sind die beiden Modelle gleichwertig.
 - Aus Führungssicht erschwert das Modell «Reine IIZ-PBs» jedoch eine effiziente Laststeuerung.



Empfehlungen

- Die Definition der Zielgruppe und der Zuständigkeit der IIZ sollte präzisiert werden.
- Bildung einer RAV-internen IIZ-Fachgruppe.
- Die IIZ-Rahmenvereinbarung deckt sich nicht mit den heutigen IIZ-Prozessen. Sie sollte wie folgt angepasst werden:
 - Es bedarf keines gemeinsamen Integrationsplans.
 - Es muss keine Fallführung festgelegt werden.
 - Es muss keine explizite Behördenverbindlichkeit sichergestellt sein.
- Die Ressourcen und Aufgabenteilung der IIZ-PB sowie die Datenpflege müssen neu beurteilt werden.





Evaluation Projekt UWAG

Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den Sozialämtern für die Nutzung der Dienstleitungen der RAV für Stellensuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Grundsätze der Rahmenvereinbarung vom 1.4.16

- Rahmenvereinbarung regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialämtern
- Ziel ist die Integration von stellensuchenden Sozialhilfeempfänger/-innen, welche von den Sozialämtern den RAV überwiesen werden.
- Definition der Voraussetzungen für eine Aufnahme auf den RAV:
 - Arbeitsmarktfähigkeit
 - Schriftliche Ermächtigung für den Datenaustausch
 - Erstgespräch zusammen mit einer Vertretung des Sozialamtes
 - Gemeinsame Wiedereingliederungsstrategie
 - Klärung der Finanzierung von Massnahmen
 - Kontrolle und Sanktionen



Gesamteinschätzung

- Alle 5 befragten Sozialämter sind sich einig darin, dass die Rahmenvereinbarung an sich die richtigen Verbesserungen vorsehen würde und deshalb auch wie vorgesehen umgesetzt werden sollte.
- In mehreren RAV-Regionen bemühen sich die RAV-Leitenden mit Hilfe von Arbeitsbesuchen bei den Sozialämtern darum, die Zusammenarbeit im Sinne der Vereinbarung zu verbessern.
- Drei der fünf befragten Sozialämter monieren, dass einzelne Personalberatende zwar einen engen Austausch mit den Sozialämtern pflegen, viele jedoch nicht.
- Dass die RAV die in der Vereinbarung vorgesehene Intensität der Zusammenarbeit nicht umgesetzt haben, wird von den befragten Personalberatenden selbstkritisch bestätigt.



Wirkungen

- Bei den Nichtleistungsbezüglern handelt es sich in der Regel um Personen, die bereits eine oder mehrere Rahmenfristen beim RAV durchliefen.
- Von den im Jahr 2016 angemeldeten Nichtleistungsbezüglern waren
 - 22% per Ende Mai 2017 weiterhin in der Beratung des RAV
 - 64% wurden zwischenzeitlich ohne Stellenantritt abgemeldet
 - 14% haben selbst eine Stelle gefunden



Im Rahmen der UWAG erbrachte Leistungen

Bei Nichtleistungsbezüglern wird Folgendes gemacht, was auch bei Leistungsbeziehenden erfolgt:

- Im Anschluss an die Anmeldung wird ein Erstgespräch durchgeführt.
- Es wird eine Arbeitsmarktstrategie festgelegt («NLB-Arbeitsmarktstrategie»).
- Im Anschluss an das Erstgespräch finden bei Nichtleistungsbezüglern – gleich wie bei den Leistungsbeziehenden – regelmässige Beratungsgespräche statt.

Folgendes wird im Vergleich zu «regulären» Stellensuchenden zusätzlich gemacht:

- Vier der sechs RAV tauschen sich mit den Sozialämtern bei gemeinsamen Fällen jeweils schriftlich auf der Grundlage eines sogenannten Laufzettels aus.
- Einige Personalberatende nehmen gelegentlich nach dem Erstgespräch Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter bzw. der zuständigen Mitarbeiterin des Sozialamts auf. Dies scheint – in Abweichung zur Rahmenvereinbarung – aber eher die Ausnahme zu sein.



Eigenschaften der UWAG-Prozesse

- Der Beratungsprozess bei Nichtleistungsbezüglern unterscheidet sich von jenem regulärer Leistungsbeziehenden und Nichtleistungsbeziehenden nicht grundlegend.
- Eine über das Übliche hinausgehende, besonders enge gemeinsame Zusammenarbeit und Fallführung mit den Sozialämtern – wie dies in der Vereinbarung implizit geplant war – erfolgt in der Regel nicht.
- Folgende Vorgaben der Rahmenvereinbarung sind nicht umgesetzt:
 - Es gibt keine systematische Rückmeldung im Falle der Abmeldung oder Nichtaufnahme von Personen, welche vom Sozialamt geschickt werden.
 - Es finden keine runden Tische zwischen den RAV und den Sozialämtern statt.
 - Es findet keine systematische Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialämtern statt. Die Kontakte erfolgen ad hoc und nur bei Bedarf.



UWAG-Strukturen in den RAV

- Die wenigen Fälle werden gleichmässig auf alle Personalberatenden aufgeteilt.
- Damit haben alle Personalberatenden immer nur sehr wenige Fälle im Bestand (Ende des Jahres 2016 gab es mehr Personalberatende als Nichtleistungsbezüger)
- Die Beratung und Betreuung von Nichtleistungsbezügern ist damit aus Sicht der einzelnen Personalberatenden eine Rarität bzw. ein mengenmässig unbedeutendes Nebengeschäft.
- Eine eigentliche Routine und daraus resultierende Lernkurveneffekte können sich damit kaum einstellen.
- Dies erschwert es den Personalberatenden, ein entsprechendes Netzwerk zu den Sozialdiensten/-Ämtern aufzubauen.



Bekanntheit der UWAG-Rahmenvereinbarung

- Fünf der sechs befragten Sozialdiensten (80%) sind die Inhalte der Vereinbarung im Detail bekannt.
- Den befragten Personalberatenden ist – mit wenigen Ausnahmen – nicht klar, dass die Vereinbarung eine systematischere Kontaktnahme mit den Sozialdiensten vorsieht als dies bisher der Fall war



Empfehlungen

- Die Definition der Zielgruppe sollte präzisiert werden.
- Die Nichtleistungsbezüger sollten nicht durch alle, sondern durch einige wenige Personalberatende betreut werden.
- Unterscheidung zwischen folgenden 2 Verfahren:
 - Verfahren für Nichtleistungsbezüger mit mindestens einem Dreiergespräch zwischen RAV-PB, Sozialamt und Stellensuchendem.
 - RAV-Standardverfahren ohne Austausch zwischen Sozialamt und RAV.
- Im Falle eines Verfahrens für Nichtleistungsbezüger muss zu Beginn zwingend ein gemeinsames Gespräch zwischen Stellensuchendem, zuständigem Sozialarbeiter und RAV-Beratenden stattfinden. Findet dies nicht statt, kommt automatisch das Standard Verfahren ohne gegenseitigen Austausch zur Anwendung.
- Wird eine beim Sozialamt gemeldete Person, für die ein Verfahren für Nichtleistungsbezüger beantragt wird, seitens des RAV nicht angemeldet oder gleich wieder abgemeldet, ist die zuständige Person des Sozialamts mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

